

# Steuertipp

## Privatnutzung von Firmenfahrzeugen

Stehen einem Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Firmenfahrzeuge auch für private Zwecke zur Verfügung, ist für jedes Fahrzeug die Privatnutzung mit monatlich ein Prozent des Listenpreises anzusetzen. Ist die gleichzeitige private Nutzung so gut wie ausgeschlossen, weil die Nutzung durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen, etwa Ehefrau oder Kinder, nicht in Betracht kommt, ist für den Ansatz der reinen Privatfahrten mit der Ein-Prozent-Regelung vom Bruttolistenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs auszugehen (BMF, Schreiben vom 15.11.2012, Gz IV C 6). Diese für Arbeitnehmer gegenüber Selbstständigen vorteilhafte Regelung gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Darf der Geschäftsführer mehrere Fahrzeuge privat nutzen und führt er kein Fahrtenbuch, so werden die privaten Nutzungsanteile für jedes dieser Fahrzeuge dementsprechend durch mehrfache Anwendung der Ein-Prozent-Methode bestimmt. Ansonsten kann derzeit obige Sonderregelung in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings zu beachten, dass die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung festhält, obwohl der Bundesfinanzhof das anders sieht. Für den Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung hat es entschieden, dass unabhängig von einer Nutzung durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen für jedes Fahrzeug ein geldwerter Vorteil nach der Ein-Prozent-Bruttolis-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission beim Verband „Die Familienunternehmer“, Berlin.

tenpreisregelung zu berechnen ist. Das gilt für den Fall, wenn dem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge auch zur privaten Nutzung überlassen werden (= mehrfacher Nutzungsvorteil, BFH, Urteil vom 13. Juni 2013). Dies entspricht der Regelung für Einzelunternehmer und Personengesellschafter.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass zurzeit die Finanzverwaltung großzügigerer Auffassung ist. Da die Rechtsprechung sich jederzeit diesbezüglich ändern kann, ist folgendes denkbar: Das Fahrzeug, das überwiegend zur Privatfahrten genutzt wird, wird mit der Ein-Prozent-Regelung versteuert. Das Fahrzeug, das die Familienangehörigen privat nutzen, ist ebenfalls mit einem beziehungsweise einem halben Prozent bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen zu versteuern. Falls weitere Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, ist die Besteuerung günstiger Weise durch ein Fahrtenbuch vorzunehmen. ■

► [www.schramm-und-partner.de](http://www.schramm-und-partner.de)